KREFELDER AMTSBLATT



Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon o 21 51 86 14 02 Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de

34 | 16

71. Jahrgang Nr. 34 | Donnerstag, 25. August 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 179
Bekanntmachungen	S. 179
Auf einen Blick	S. 180

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 29. August bis 2. September 2016 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Montag, 29. August 2016

15.00 Uhr Unterausschuss für Flüchtlingsfragen, Rathaus

Dienstag, 30. August 2016

17.00 Uhr Bezirksvertretung Krefeld-Ost, Rathaus Bockum,

Uerdinger Straße 585,

Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 31. August 2016

17.00 Uhr Sportausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Krefeld-Süd, Fabrik Heeder,

Virchowstraße 130,

Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 1. September 2016

17.00 Uhr Bezirksvertretung Krefeld-Uerdingen, "Et Klöske",

Oberstraße 29,

Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG NACH § 10 ABS. 3 BIMSCHG I. V. M. § 8 ABS. 1 DER 9. BIMSCHV

Antrag der Firma Siemens AG, Duisburger Str. 145, 47829 Krefeld nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Siemens AG, Duisburger Str. 145, 47829 Krefeld, hat mit Datum vom 22.07.2016 bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahr-

zeugen auf dem Werksgelände in 47829 Krefeld, Duisburger Str. 145, Gemarkung Uerdingen, Flur 6, Flurstück 1453, 1458, 1459, Flur 29, Flurstück 5, 83, 86, 98, 100, 112, 115, 117, Flur 36, Flurstück232, 358, 374, 377, 381, 383, gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen

 die Erhöhung der Kapazität von 599 Wagenkästen auf bis zu 850 Wagenkästen im Jahr. Bauliche Tätigkeiten sind hierzu nicht erforderlich. Im Zuge der Kapazitätserhöhung werden Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt.

Die Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen fällt unter die Ziffer 3.19 G der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt auch unter die Nummer 3.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 2 UVPG durchzuführen.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 01. September 2016 bis einschließlich 30. September 2016 an folgender Stelle zur Einsicht aus:

Stadt Krefeld, Elbestr.7, 47800 Krefeld
1 Etage, Zimmer 109
Montag bis Donnerstag
von 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag bis 17:30
Freitag 8:30 – 12:30 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, Elbestr. 7, 47800 Krefeld innerhalb der Einwendungsfrist vom 01. September 2016 bis einschließlich 14. Oktober 2016 vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch "einfache" E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind von dem Einwender/ der Einwenderin zu unterschreiben. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 34 | Donnerstag, 25. August 2016 Seite 180

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen.

Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist.

Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den gemäß § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Auf Verlangen der Einwender/-innen werden jedoch ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BlmSchV nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BlmSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen,

ab Montag, den 24.10.2016, 10:00 Uhr im , BayTreff (Tor 13) Duisburger Str. 42, 47829 Krefeld

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag gez. van de Flierdt

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 566 0555

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. o180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochund freitagnachmittags von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 34 | Donnerstag, 25. August 2016 Seite 181

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,

PARI MOBIL GMBH

Krefeld, Telefon 84333.

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

26.08. – 28.08.2016Gerhard Küppers GmbH
Westpreußenstraße 23 | 47809 Krefeld **5276-0**

o2.09. – 04.09.2016 Carl Lechner GmbH Vinzenzstraße 15 | 47799 Krefeld 80 62-0

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer 112
Rettungsdienst/Notarzt 112
Krankentransport 192 22
Branddirektion 82 13-0
Zentrale Bürgerinformation
bei Unglücks- und Notfällen 19 700

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 o



"Krefelder Amtsblatt"

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 8614 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.